



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Marktgemeinde Großklein
Großklein 120
8452 Großklein



Bearb.: Dr. Manfred Walch
Tel.: +43 (3452) 82911-200
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-49845/2020-5

Leibnitz, am 16.03.2020

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:
 - Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
 - Pflegepersonal,
 - Personal von Blaulichtorganisationen,
 - Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
 - Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
 - Personen, die beruflich unabkömmlich sind, z.B. Pädagoginnen/Pädagogen,
 - Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.
- (3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2
Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 18. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Manfred Walch
(elektronisch gefertigt)